



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Griebhammer, Horst Arnold, Volkmar Halbleib, Harry Scheuenstuhl, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und **Fraktion (SPD)**

Haushaltsplan 2026/2027;

hier: Mittel für die Finanzierung der Stellenhebung von 246 Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern von BesGr. A 8 nach BesGr. A 9 (Kap. 04 04 Tit. 422 01)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 04 04 (Gerichte und Staatsanwaltschaften) wird der Ansatz im Tit. 422 01 (Bezüge der planmäßigen Beamten (Richter)) für das Jahr 2026 von 683.979,1 Tsd. Euro um 123,0 Tsd. Euro auf 684.102,1 Tsd. Euro erhöht.

In Kap. 04 04 (Gerichte und Staatsanwaltschaften) wird der Ansatz im Tit. 422 01 (Bezüge der planmäßigen Beamten (Richter)) für das Jahr 2027 von 692.518,1 Tsd. Euro um 492,0 Tsd. Euro auf 693.010,1 Tsd. Euro erhöht.

Begründung:

Die beantragten Mittel dienen der Finanzierung der Stellenhebungen von insgesamt 246 Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern von der BesGr. A 8 auf A 9. Die Stellenhebungen sollen kostenwirksam zum 1. Oktober 2026 erfolgen. Das Haushaltsgesetz sowie der Stellenplan sind entsprechend anzupassen.

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nehmen innerhalb der Justiz eine zentrale Funktion bei der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen wahr. Sie sind insbesondere mit der Vollstreckung rechtskräftiger Urteile und Beschlüsse betraut und tragen damit wesentlich zur Effektivität der Rechtspflege und zur Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols bei.

Zu ihren Aufgaben zählen unter anderem die Pfändung beweglichen Vermögens, die Durchführung öffentlicher Versteigerungen, die eigenverantwortliche Verteilung von Erlösen, die zwangsweise Räumung von Wohnungen und Geschäftsräumen, die Durchführung von Zustellungen sowie die Abnahme der Vermögensauskunft. Diese Tätigkeiten sind mit einem hohen Maß an rechtlicher Verantwortung, Selbstständigkeit und Entscheidungsbefugnis verbunden und erfordern vertiefte Fachkenntnisse sowie eine besondere persönliche Eignung.

Trotz dieses anspruchsvollen Aufgabenprofils und der besonderen Qualifikationsanforderungen werden Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher bislang der Qualifikationsebene 2 (QE 2) zugeordnet. Dabei verfügen sie neben der Laufbahnprüfung für den mittleren Justizdienst (QE 2) über eine zusätzliche, eigenständige Gerichtsvollzieherprüfung. Damit haben sie faktisch zwei Laufbahnprüfungen abgelegt. Die derzeitige

besoldungsrechtliche Einordnung wird diesem Qualifikations- und Verantwortungsniveau nicht gerecht.

Aus systematischer Sicht erscheint es sachgerecht, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nach erfolgreicher Ablegung der Gerichtsvollzieherprüfung der Qualifikationsebene 3 (QE 3) zuzuordnen und das Eingangsamt in der BesGr. A 9 festzusetzen. Die beantragte Stellenhebung stellt insoweit einen ersten notwendigen Schritt dar, um eine angemessene besoldungsrechtliche Bewertung der Tätigkeit zu gewährleisten.

Von Verbändeseite wurde zudem berichtet, dass seit Langem, und zwar noch seitens des ehemaligen Fraktionsvorsitzenden der CSU-Fraktion Thomas Kreuzer, die mündliche Zusage für die Einstufung in die QE 3 vorliegen würde. Diese Zusage wurde jedoch bis dato nicht umgesetzt.

Darüber hinaus ist perspektivisch eine Beförderungsmöglichkeit bis in die BesGr. A 12 sachgerecht. Vergleichbare Entwicklungsmöglichkeiten bestehen für Beamtinnen und Beamte des Innendienstes, die über den Verwaltungsaufstieg von der QE 2 in die QE 3 wechseln können. Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sind bislang von einer entsprechenden Entwicklungsmöglichkeit ausgeschlossen, obwohl sie ebenfalls über zusätzliche Laufbahnqualifikationen verfügen. Derzeit endet die Beförderungsmöglichkeit regelmäßig mit der BesGr. A 10 (Hauptgerichtsvollzieherinnen bzw. Hauptgerichtsvollzieher).

Die beantragte Stellenhebung trägt zudem zur Attraktivität des Berufsbildes bei und ist auch unter personalwirtschaftlichen Gesichtspunkten erforderlich. Angesichts steigender Anforderungen, zunehmender Arbeitsbelastung und eines sich verschärfenden Fachkräftemangels im Justizbereich ist eine angemessene besoldungsrechtliche Ausgestaltung ein wesentlicher Faktor für die Gewinnung und Bindung qualifizierten Personals.

Insgesamt dient die Maßnahme der sachgerechten Bewertung einer zentralen Funktion der Justiz und leistet einen Beitrag zur langfristigen Sicherstellung einer leistungsfähigen und funktionsfähigen Zwangsvollstreckung.